

Herr

Aktenzeichen

Auskunft erteilt

Zi.-Nr.
232

Telefon (0951)
87-1266

Telefax (0951)
87-1979

Datum
30.01.2019

Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
-Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation-

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer drei VIG-Anträge vom 28.01.2019, eingereicht über das Portal „FragDenStaat“, hier „Topf-Secret“.

Laut VIG sind wir dazu verpflichtet, auf Nachfrage des Dritten (Unternehmer), Ihren Namen und Ihre Anschrift mitzuteilen (siehe auch § 5 Absatz 2 Satz 4 VIG). Der Anspruch des Lebensmittelunternehmers auf Mitteilung Ihrer Daten ist zeitlich nicht begrenzt. So kann der Antrag des Unternehmers etwa auch zu einem Zeitpunkt gestellt werden, zu dem Sie die Informationen bereits erhalten haben. Eine Mitteilung an Sie liefe ins Leere, da eine Antragsrücknahme dann nicht mehr möglich ist.

Sollten Sie folglich Ihren Antrag über den 11.02.2019 hinaus aufrechterhalten, werden wir mit der Bearbeitung Ihres Antrags fortfahren und der Betrieb wird über Ihren VIG-Antrag informiert.

Auf Nachfrage des Lebensmittelunternehmers werden wir Ihren Namen und Ihre Anschrift übermitteln.

Die gesetzlich festgelegte Frist verlängert sich dann auf zwei Monate (§ 5 Absatz 2 Satz 2 VIG). Da aktuell eine Vielzahl von Anträgen eingehen, kann diese Frist ggf. nicht eingehalten werden.

Zur Information über Art, Umfang und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten bei der Lebensmittelüberwachung der Stadt Bamberg beachten Sie bitte die Datenschutzerklärung unter <https://www.stadt.bamberg.de/Schnellnavigation/Datenschutzinformation>.

Mit freundlichen Grüßen